Schulverband Hilterfingen

Organisationsreglement (OgR)

2021

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Organisation

a) Die Verbandsgemeinden
b) Die Gemeinderäte und die Delegiertenversammlung
c) Der Schulverbandsrat
d) Das Rechnungsprüfungsorgan / Aufsicht Datenschutz
e) Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter
f) Die Schulleitungen

III. Finanzielles

IV. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Name

Art. 1 Die Einwohnergemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi bilden den Schulverband Hilterfingen.

Sitz

Art. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 3 [1] Dem Verband obliegt die Führung der gesamten Volksschule im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

[2] Der Verband gewährleistet die Tagesschule und die Schulsozialarbeit für seine Schülerinnen und Schüler und für die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen die Schülertransporte.

[3] Die Gemeinde Heiligenschwendi bestimmt, welche Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen.

Zusammenarbeit

Art. 4 [1] Der Verband kann mit Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, Vereinbarungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden abschliessen.

[2] Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen bei Dritten beziehen, namentlich Schulanlagen mieten oder administrative Aufgaben auslagern. Er regelt die Einzelheiten vertraglich.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 5 [1] Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

[2] Sie stellen dem Verband alle nötigen Informationen zur Verfügung.

Information durch den Verband

Art. 6 [1] Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über die mittel- bis längerfristige Entwicklung.

[2] Er berücksichtigt die besonderen Informationsbedürfnisse der Verbandsgemeinden.

[3] Der Schulverbandsrat erlässt ein Kommunikationskonzept.

Initiative

Art. 7 [1] 10% der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können unterschriftlich die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden liegt oder dem Referendum gemäss Art. 13 Abs. 1 untersteht.

[2] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Schulverbandsrat anzuzeigen. Die Initiative muss innert 6 Monaten nach Anmeldung eingereicht werden.

[3] Die Gemeinderäte bzw. die Delegiertenversammlung behandeln das Geschäft innert 6 Monaten seit Einreichung der Initiative.

[4] Lehnen diese die Initiative ab, unterbreitet der Schulverbandsrat das Geschäft den Verbandsgemeinden.

Referendum

Art. 8 [1] Mindestens 5% aller Stimmberechtigen der Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde können innert 30 Tagen seit Publikation des referendumsfähigen Beschlusses im amtlichen Anzeiger das Referendum ergreifen.

[2] Der Schulverbandsrat gibt referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 13 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger bekannt. Die Bekanntmachung enthält:
a) den Beschluss,
b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
c) die Referendumsfrist,
d) die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften,
e) die Einreichungsstelle,
f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

II. Organisation

Organe

Art. 9 Die Organe des Verbandes sind
a) die Verbandsgemeinden
b) die Gemeinderäte und die Delegiertenversammlung
c) die Gemeindepräsidien (Art. 20 Abs. 3)
d) der Schulverbandsrat
e) das Rechnungsprüfungsorgan
f) die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter
g) die Schulleitungen

a) Die Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

Art. 10 [1] Die Verbandsgemeinden wählen die ihnen zustehende Anzahl der Mitglieder des Schulverbandsrats.

[2] Die Verbandsgemeinden beschliessen
a) Änderungen des Organisationsreglements, wenn damit der Zweck geändert oder der Kostenschlüssel wesentlich angepasst wird,
b) die Auflösung des Verbandes,
c) neue einmalige Ausgaben ab CHF 500'000,
d) die Geschäfte gemäss Art. 13 Abs. 1, wenn dagegen das Referendum ergriffen worden ist.

Beschlussverfahren

Art. 11 [1] Die Gemeinderäte bzw. die Delegiertenversammlung legen die Abstimmungsfrage fest und stellen den Verbandsgemeinden Antrag.

[2] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten, sofern die Delegiertenversammlung nicht aus wichtigem Grund eine längere Frist ansetzt.

[3] Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, einschliesslich die Gemeinde Hilterfingen, zustimmen. Geschäfte nach Art.10 Abs. 2 Bst. a bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

[4] Jede Verbandsgemeinde legt selber fest, welches Organ über die Anträge des Verbandes beschliesst.

b) Die Gemeinderäte und die Delegiertenversammlung

Beschlüsse

Art. 12 [1] Der Schulverbandsrat unterbreitet den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden die Geschäfte gemäss Art. 13 zum Beschluss.

[2] Stimmen alle Gemeinderäte zu, sind die Geschäfte beschlossen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gegen Beschlüsse gemäss Art. 13 Abs. 1.

[3] Stimmen nicht alle Gemeinderäte innert 30 Tagen seit Zustellung der Anträge zu, findet eine Delegiertenversammlung statt. Diese entscheidet anstelle der Gemeinderäte.

[4] Zu Beginn einer neuen Amtsdauer treffen sich die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden zu einer Delegiertenversammlung. Sie wählen das Präsidium und behandeln allenfalls weitere Geschäfte.

Zuständigkeiten
a) unter Referendumsvorbehalt

Art. 13 [1] Den Gemeinderäten obliegen unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 3 die folgenden Zuständigkeiten unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

a) die Änderung des Organisationsreglements, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 Bst. a,
b) das Budget,
c) das Schulreglement, einschliesslich der Bestimmungen zum Personalrecht und zu den Gehältern,
d) der Erlass weiterer Reglemente,
e) die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ab einer Veränderung von 20 Stellenprozenten pro Stelle,
f) die Schliessung von Schulstandorten.

[2] Art. 13 Abs. 1 Bst. d ist für die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und Stellen der Tagesschule nicht anwendbar.

b) abschliessend

3 Den Gemeinderäten obliegen unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 3 abschliessend die folgenden Zuständigkeiten:
a) Jahresbericht und Jahresrechnung,
b) Ausgaben zwischen CHF 100'000 und CHF 500'000,
c) Nachkredite, soweit nicht der Schulverbandsrat zuständig ist,
d) Verträge gemäss Art. 4 Abs. 1,
e) Erlass der Organisationsverordnung und des Funktionendiagramms.
f) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Delegiertenversammlung aus der Mitte der Delegierten auf eine Amtsdauer von vier Jahren,
g) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans / Aufsicht Datenschutz.

Delegiertenversammlung

Art. 14 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden.

2 Die Mitglieder des Schulverbandsrats und die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung teil.

3 Die Gemeinde Hilterfingen verfügt über 21 Stimmen, die Gemeinde Oberhofen über 14 Stimmen und die Gemeinde Heiligenschwendi über 7 Stimmen. Die Verbandsgemeinden legen die Verteilung der Stimmen auf die Gemeinderatsmitglieder vor der Delegiertenversammlung fest.

Öffentlichkeit

Art. 15 1 Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

2 Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist öffentlich. Es wird den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zugestellt.

Verfahren

Art. 16 1 Die Präsidentin / der Präsident der Delegiertenversammlung beruft diese ein.

2 Die Einladung mit Angabe des Orts, der Zeit und der Traktanden erfolgt mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung.

3 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Gemeinde Hilterfingen zur Gemeindeversammlung (Wahl und Abstimmungsreglement vom 3. Juni 2015).

c) Der Schulverbandsrat

Mitglieder

Art. 17 1 Der Schulverbandsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

2 Die Verbandsgemeinden wählen die folgende Anzahl Mitglieder:
a) Hilterfingen: 4
b) Oberhofen: 3
c) Heiligenschwendi: 1

3 Die Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Konstituierung

Art. 18 [1] Der Schulverbandsrat konstituiert sich selbst.

[2] Der Schulverbandsrat weist das Präsidium bzw. das Vizepräsidium dem Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Hilterfingen bzw. Oberhofen mit dem Ressort „Bildung" zu.

[3] Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht in der gleichen Verbandsgemeinde stimmberechtigt sein.

Beratende Stimme und Antragsrecht

Art. 19 [1] Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Sitzungen teil.

[2] Der Schulverbandsrat kann Dritte, namentlich die Schulleitungen und die mit der Finanzverwaltung beauftragte Person, mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen und ihnen die Unterlagen und das Protokoll zustellen.

Zuständigkeiten

Art. 20 [1] Dem Schulverbandsrat obliegt die strategische Führung des Verbands, er plant und koordiniert dessen Tätigkeiten.

[2] Ihm stehen alle Zuständigkeiten zu, die nicht aufgrund des übergeordneten oder des Rechts des Verbandes einem anderen Organ zustehen.

[3] Dem Schulverbandsrat stehen namentlich die folgenden Zuständigkeiten zu:

a) Vorbereitung der Geschäfte der Gemeinderäte bzw. der Delegiertenversammlung,
b) Beschlüsse neuer einmaliger Ausgaben bis CHF 100'000,
c) Eröffnung und Schliessung von Klassen,
d) Anstellung und Kündigung der Schulleitungen und deren Entlassung,
e) Anstellung und Kündigung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters,

[3] Vor der Anstellung bzw. der Entlassung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters unterbreitet der Schulverbandsrat den Gemeindepräsidien der Verbandsgemeinden den Anstellungs- bzw. Kündigungsvorschlag. Die Gemeindepräsidien haben Einblick in die Unterlagen der bewerbenden Personen, die vom Schulverbandsrat am besten bewertet worden sind (mindestens drei Personen). Die Gemeindepräsidien stimmen dem Beschluss des Schulverbandsrats mit Mehrheitsentscheid zu oder lehnen diesen ab.

d) Das Rechnungsprüfungsorgan / Aufsicht Datenschutz

Amtsdauer und Aufgaben

Art. 21 [1] Das zuständige Organ wählt eine externe professionelle Revisionsstelle auf die Dauer von 4 Jahren.

[2] Die Revisionsstelle erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen des übergeordneten Rechts und erstattet dem zuständigen Organ Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 22 Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

e) Die Geschäftsleiterin / Der Geschäftsleiter

Zuständigkeiten

Art. 23 [1] Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die operative Führung des Verbandes, für die Vorbereitung der strategischen Geschäfte zuhanden des Schulverbandsrats und für die Führung des Verbandspersonals.

[2] Sie / Er bereitet die Geschäfte des Schulverbandsrates vor.

[3] Die Zuständigkeiten werden in der Organisationsverordnung und im Funktionendiagramm festgelegt.

f) Die Schulleitungen

Zuständigkeiten und Unterstellung

Art. 24 [1] In der Organisationsverordnung und im Funktionendiagramm wird die Organisation der Schulleitungen bestimmt.

[2] Die Schulleitungen sind der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter direkt unterstellt.

[3] Die Schulleitungen führen die Lehrpersonen und stellen diese an. Sie beantragen der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter die Entlassung von Lehrpersonen.

III. Finanzielles

Rechnungsjahr

Art. 25 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Kredite

Art. 26 [1] Die Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben bemisst sich an einem Zehntel der einmaligen Ausgabe.

[2] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[3] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit zuständig ist. Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Verpflichtungskredits und maximal CHF 100'000, beschliesst ihn der Schulverbandsrat. Höhere Nachkredite beschliesst die Delegiertenversammlung abschliessend.

Finanzplan

Art. 27 Der Schulverbandsrat erstellt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts einen Finanzplan und informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden jeweils bis Ende September über die Ergebnisse der Nachführung.

Schulgeldbeiträge und Kostenschlüssel

Art. 28 [1] Die Gemeinde Heiligenschwendi entrichtet für ihre Schülerinnen und Schüler Beiträge im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Gemeinden der Region Thun über die gegenseitige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Volksschule.

[2] Der Verband schliesst mit weiteren Gemeinden eine Vereinbarung ab, wenn er Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden aufnimmt. Aus besonderen Gründen kann eine von der Vereinbarung zwischen den Gemeinden der Region Thun abweichende Regelung getroffen werden.

[3] Der jährliche Aufwandüberschuss wird im Verhältnis der Schülerzahlen gemäss Schülerstatistik der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion (Stichtag 15.9.) auf die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen verteilt.

Vorschüsse und Fälligkeit

Art. 29 [1] Die Gemeinden leisten Kostenvorschüsse für das laufende Jahr.

[2] Die Gemeindebeiträge sind 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung fällig.

Schulliegenschaften

Art. 30 [1] Die Eigentümer der Schulliegenschaften werden für die Instandhaltung, die Instandsetzung und für die nötigen Investitionen mit einem Mietzins abgegolten.

[2] Der Mietzins bemisst sich nach den jeweils geltenden Richtlinien der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen (Kosten pro Schülerin und Schüler, abgestuft nach Schulstufen).

[3] Die Einzelheiten werden zwischen den Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen und dem Schulverband vertraglich geregelt.

[4] Die Mietzinse werden der Verbandsrechnung belastet und nach Abzug der Schulkostenbeiträge Dritter nach dem Kostenschlüssel gemäss Art. 28 Abs. 3 verteilt.

Haftung

Art. 31 [1] Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet dessen Vermögen.

[2] Bei einer Auflösung haften die Gemeinden im Rahmen der Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes.

[3] Bei einem Austritt haften die austretenden Gemeinden während 5 Jahren nach dem Austritt anteilmässig im Verhältnis zu den in den letzten 10 Jahren bezahlten Gemeindebeiträgen für Verpflichtungen des Verbandes.

Austritt

Art. 32 [1] Ein Austritt aus dem Verband muss mindestens 3 Jahre zum Voraus auf Ende des Schuljahres mitgeteilt werden.

[2] Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 33 Bei einer Auflösung des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss im Verhältnis zu den in den letzten 10 Jahren bezahlten Gemeindebeiträgen auf die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen verteilt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 34 [1] Dieses Organisationsreglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.8.2022 in Kraft. Es hebt das auf den 1.1.2013 in Kraft getretene Organisationsreglement auf.

Ausschreibung und Stellenbesetzung

[2] Die Stelle der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters kann nach erfolgter Genehmigung des Organisationsreglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ausgeschrieben und besetzt werden, soweit die Delegiertenversammlung die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen geschaffen hat.

Mittelstufenschulanlage Friedbühl

Art. 35 Bis zur Übertragung des Eigentums der Mittelstufenschulanlage Friedbühl auf die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen werden die Investitionen diesen Gemeinden direkt im Rahmen der vertraglichen Abmachungen angelastet.

Präsidium / Vizepräsidium Schulverbandsrat

Art. 36 [1] Während der laufenden Amtsdauer bis spätestens Ende 2022 der Mitglieder des Schulverbandsrats können die Gemeinderäte eine von Art. 18 Abs. 2 abweichende Zuweisung des Präsidiums und des Vizepräsidiums vornehmen.

Werden das Präsidium bzw. das Vizepräsidium nicht von Personen wahrgenommen, welche in den Gemeinden Hilterfingen bzw. Oberhofen das Ressort „Bildung" innehaben, steht diesen die folgende Jahresentschädigung zu:

a) Präsidium: CHF 6'000
b) Vizepräsidium: CHF 2'000

Beschlüsse, Auflagezeugnis und Genehmigung

Beschlüsse

Von der Delegiertenversammlung am 21. September 2021 zuhanden der Verbandsgemeinden beschlossen.

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi haben dieses Reglement angenommen.

Hilterfingen, 28. November 2021

Namens der Gemeinde Hilterfingen

Gerhard Beindorff, Gemeindepräsident

Jürg Arn, Gemeindeschreiber

Oberhofen, 15. November 2021

Namens der Gemeinde Oberhofen

Philipp Tobler, Gemeindepräsident

Saskia Niggli, Gemeindeschreiberin

Heiligenschwendi, 11. November 2021

Namens der Gemeinde Heiligenschwendi

Christian Zwahlen, Gemeindepräsident

Brigitte Aemmer, Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnenden Gemeindeschreiber/innen bescheinigen, dass dieses Reglement 30 Tage vor dem Beschluss der jeweiligen Gemeindeversammlungen bei den Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt wurde.
Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun vom 14. Oktober 2021 publiziert.

Hilterfingen, 21. Feb. 2022	Oberhofen, 10.02.2022	Heiligenschwendi, 18.02.2022
Jürg Arn Gemeindeschreiber	Saskia Niggli Gemeindeschreiberin	Brigitte Aemmer Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 02. März 2022